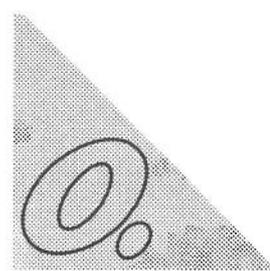


# Amtsblatt für die Stadt Oberhausen

Stadt Oberhausen  
Öffentlichkeitsarbeit

Rathaus  
46042 Oberhausen



stadt  
oberhausen

2. Mai 2000

Nr. 9/2000

## Amtliche Bekanntmachungen

### Wahlbekanntmachung

Am 14. Mai 2000 findet die Wahl zum Landtag im Lande Nordrhein-Westfalen statt.

Die Wahlzeit beginnt um 8.00 Uhr und endet um 18.00 Uhr.

#### Einteilung nach Wahlkreisen und Stimmbezirken:

Das Gebiet der kreisfreien Stadt Oberhausen ist in zwei Wahlkreise und 143 Stimmbezirke eingeteilt. Wahlkreis 71 Oberhausen I umfasst die Stadtbezirke Sterkrade und Osterfeld = Stimmbezirke 1401 bis 2905. Wahlkreis 72 Oberhausen II umfasst den Stadtbezirk Alt-Oberhausen = Stimmbezirke 0101 bis 1304. Die Abgrenzungen der Wahlkreise und Stimmbezirke können während der allgemeinen Dienstzeiten bis zum Wahltag bei der zuständigen Dienststelle des Oberbürgermeisters, Bereich Statistik und Wahlen, Schwartzstr. 73, eingesehen werden. Wahllokal, Wahlkreis und Stimmbezirk sind auf der Wahlbenachrichtigung angegeben. Für jeden Stimmbezirk ist ein besonderes Wahllokal festgelegt.

Jede(r) Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten.

Jede/r Wähler/in hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer den Namen des Bewerbers/der Bewerberin, die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung sowie die zugelassenen Landesreservelisten der Parteien, deren Kreiswahlvorschlag zugelassen worden ist, mit den Namen der ersten drei Bewerber/innen und rechts vor der Bezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/die Wähler/in gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie auf dem Stimmzettel den jeweiligen Namen des Bewerbers/der Bewerberin, dem/der er/sie seine/ihre Stimme geben will, durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht. Der Stimmzettel muss vom/von der Wähler/in in einer Wahlzelle des Wahlraumes gekennzeichnet werden. Weitere Eintragungen sind auf dem Stimmzettel nicht zu machen, damit er nicht - besonders aus den in § 30 Landeswahlgesetz und § 48 Landeswahlordnung angegebenen Gründen - ungültig wird.

Zur Erleichterung des Wahlverfahrens sind die Wahlbenachrichtigung sowie der Personalausweis mitzubringen. Bei Verlust der Wahlbenachrichtigung genügt der Perso-

nalausweis, wenn der/die Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, der in Oberhausen ausgestellt ist, können an der Wahl teilnehmen:

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk ihres Wahlkreises (Ausweispflicht) oder
- durch Briefwahl.

Wer brieflich wählen will, muss dazu einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen blauen Wahlumschlag sowie einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag haben. Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem blauen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein muss so rechtzeitig übersandt werden, dass er spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr bei der zuständigen Dienststelle des Oberbürgermeisters, Bereich Statistik und Wahlen, eingeht. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Wahlbrief auch beim Bereich Statistik und Wahlen, Schwartzstr. 73, 46045 Oberhausen, abgegeben werden. Die Wahlvorsteher/innen sind zur Entgegennahme von Wahlbriefen nicht berechtigt. Für die Feststellung der Briefwahlergebnisse der Landtagswahl am 14. Mai 2000 sind Briefwahlvorstände gebildet worden. Die Briefwahlvorstände treten am Sonntag, dem 14. Mai 2000 um 15.30 Uhr im Rathaus Oberhausen, Schwartzstr. 72, zusammen.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses in den Stimmbezirken sowie die Tätigkeit der Briefwahlvorstände findet öffentlich statt. Jede Person hat Zutritt, so weit das ohne Beeinträchtigung der Wahl möglich ist.

Oberhausen, 11. April 2000

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
Bernhard Elsemann  
Erster Beigeordneter

## INHALT

### Amtliche Bekanntmachungen

Seite 127 bis 144

### Ausschreibungen

Seite 144 bis 145

**Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über das Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 - Einbleckstraße / Am Barchembach -**

- I. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 13 - Einbleckstraße / Am Barchembach - wurde vom Rat der Stadt am 03.04.2000 gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141; 1998 I, S. 137) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GVNW 1994, S. 666) als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Borbeck, Flur 9, und wird wie folgt umgrenzt:

Östliche Seite der Einbleckstraße; nördliche Grenzen der Flurstücke Nr. 160 und 161; östliche Grenzen der Flurstücke Nr. 161, 152, 110 und 227; nördliche Seite der Schepmannstraße.

**II. Hinweise**

1. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 13 - Einbleckstraße / Am Barchembach - liegt mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus Oberhausen, III. Obergeschoss, Zimmer Nr. 322, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, gegenüber der Stadt Oberhausen, Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Rathaus, III. Obergeschoss, Zimmer Nr. 322, darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) ein vorgeschriebenes Genehmigungsverfahren fehlt,
  - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

4. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 13 - Einbleckstraße / Am Barchembach - gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches in Kraft.

**III. Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 14. April 2000

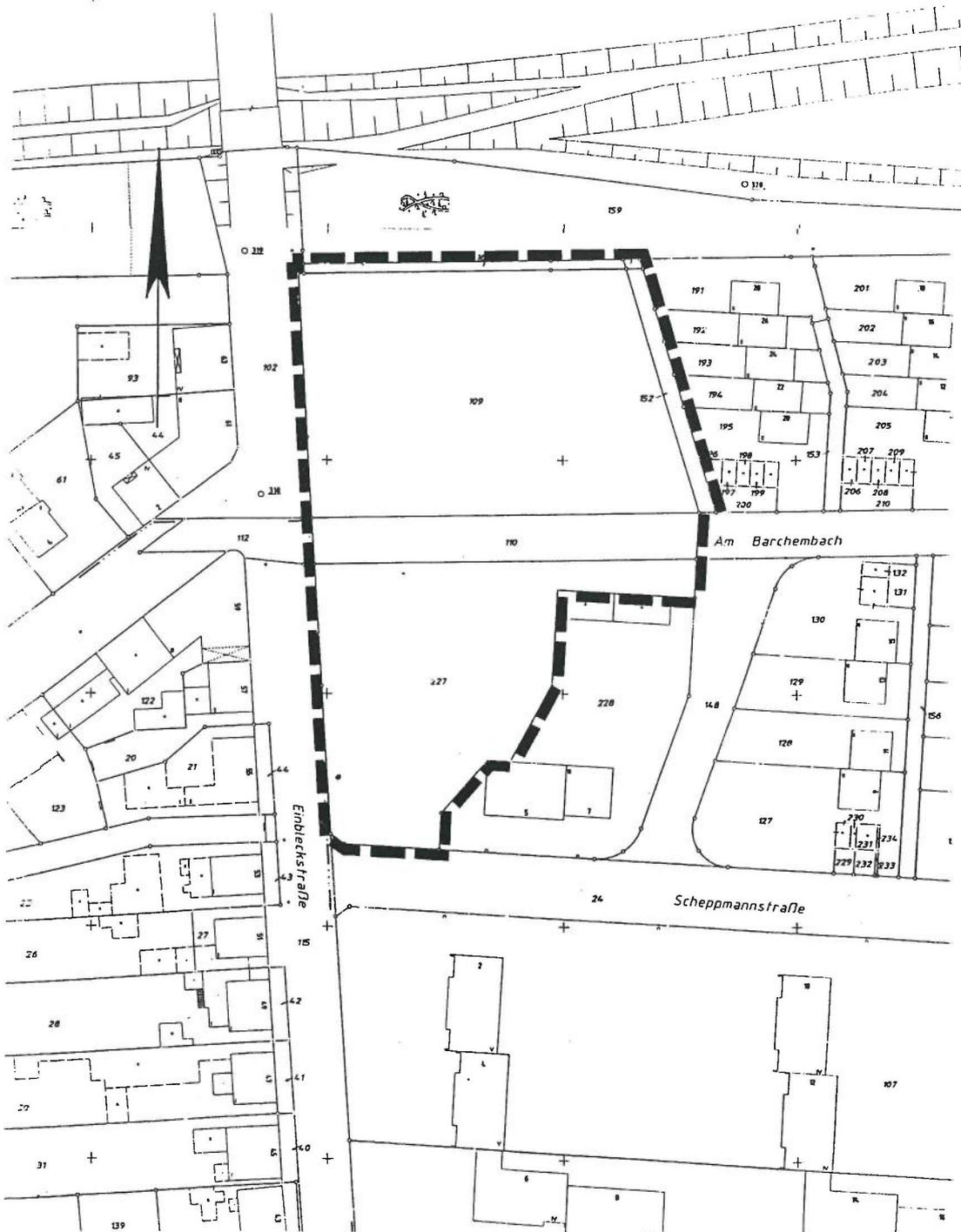
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
Bernhard Elsemann  
Erster Beigeordneter

**Ergänzende Informationen**

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 sollen im Bereich der Einbleckstraße und der Straße „Am Barchembach“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von 28 Wohneinheiten in Form von 24 Reihenhäusern und 2 Doppelhäusern geschaffen werden.



Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13  
- Einbleckstraße / Am Barchembach -



**Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über das Inkrafttreten der Aufhebung des Bebauungsplanes über die Umgebung von Bahnhof Holten bis Gemeindegrenze Sterkrade vom 22.05.1914**

- I. Die Aufhebung des Bebauungsplanes über die Umgebung von Bahnhof Holten bis Gemeindegrenze Sterkrade vom 22.05.1914 wurde vom Rat der Stadt am 03.04.2000 gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141; 1998 I, S. 137), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GVNW 1994, S. 666) als Satzung beschlossen.

Das Aufhebungsgebiet liegt in den Gemarkungen Holten und Sterkrade-Nord und erfasst einen Wohnsiedlungsbereich zwischen Weseler - und Emmericher Straße, Schmachtendorfer Straße, Oranienstraße, Lütticher Straße, Franzstraße, Frankenstraße und der Verlängerung der Handbachstraße.

**II. Hinweise**

1. Die Aufhebung des Bebauungsplanes über die Umgebung von Bahnhof Holten bis Gemeindegrenze Sterkrade vom 22.05.1914 liegt mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus Oberhausen, III. Obergeschoss, Zimmer Nr. 322, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141; 1998 I, S. 137), über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, gegenüber der Stadt Oberhausen, Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Rathaus, III. Obergeschoss, Zimmer Nr. 322, darzulegen.

4. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) ein vorgeschriebenes Genehmigungsverfahren fehlt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

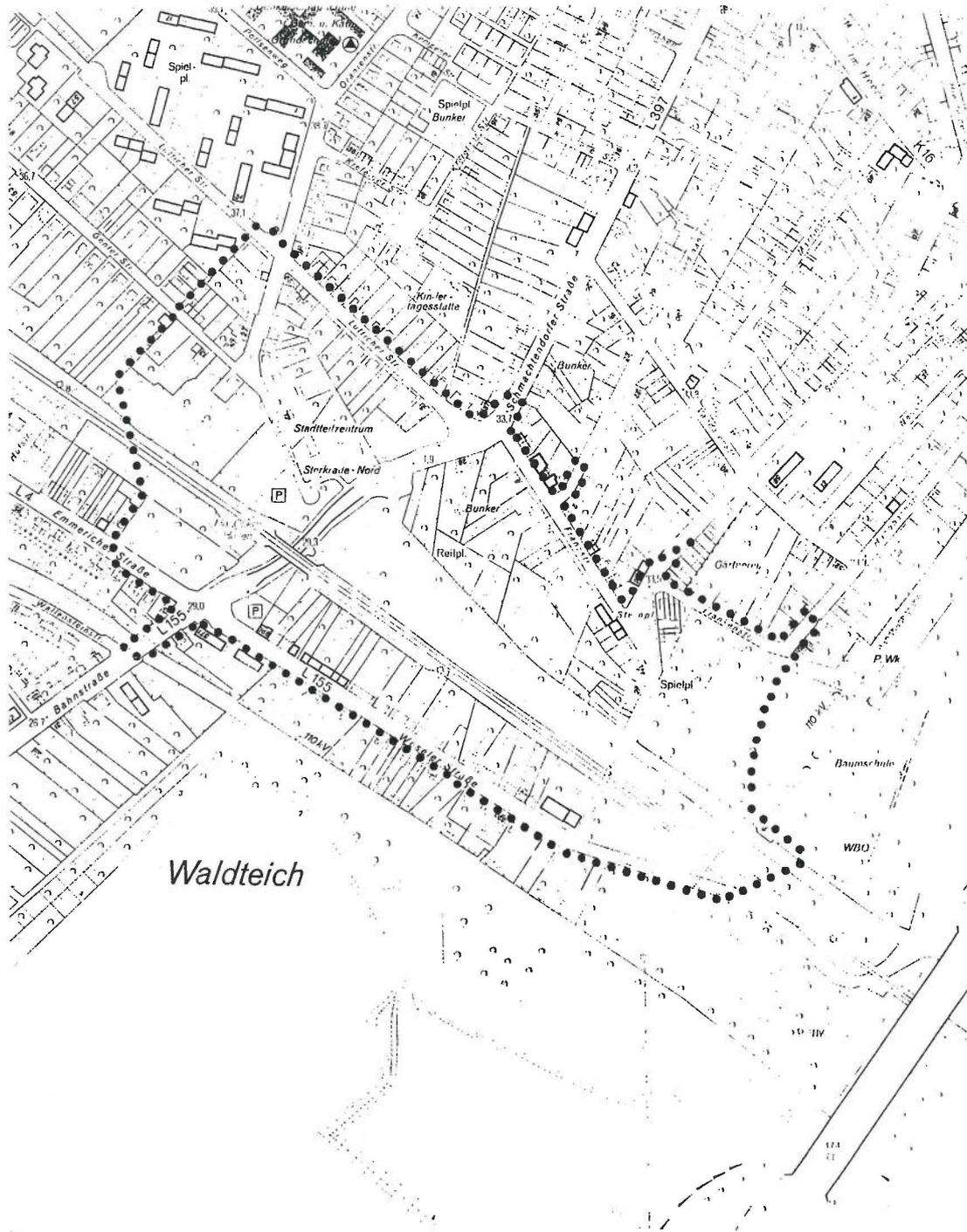
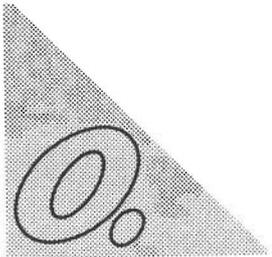
5. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufhebung des Bebauungsplanes über die Umgebung von Bahnhof Holten bis Gemeindegrenze Sterkrade vom 22.05.1914 gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches in Kraft.

**III. Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 7. April 2000

Burkhard Drescher  
Oberbürgermeister



Waldteich

..... Umgrenzung des Bereiches zur Aufhebung  
des Bebauungsplanes über die Umgebung  
vom Bahnhof Holten bis Gemeindegrenze  
Sterkrade vom 22.05.1914

**Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über das Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplanes für die Jacobistraße vom 10.01.1925**

- I. Die Änderung des Bebauungsplanes der Jacobistraße vom 10.01.1925 wurde vom Rat der Stadt am 03.04.2000 gemäß § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141; 1998 I, S. 137), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GVNW 1994, S. 666) als Satzung beschlossen.

Die Änderung betrifft den Eckbereich zwischen Jacobistraße / Teutoburger Straße / Siepenstraße / Sterkrader Straße und Straße Im Fuhlenbrock.

**II. Hinweise**

1. Die Änderung des Bebauungsplanes der Jacobistraße vom 10.01.1925 liegt mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus Oberhausen, III. Obergeschoss, Zimmer Nr. 322, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141; 1998 I, S. 137), über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, gegenüber der Stadt Oberhausen, Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Rathaus, III. Obergeschoss, Zimmer Nr. 322, darzulegen.

4. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) ein vorgeschriebenes Genehmigungsverfahren fehlt,
  - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

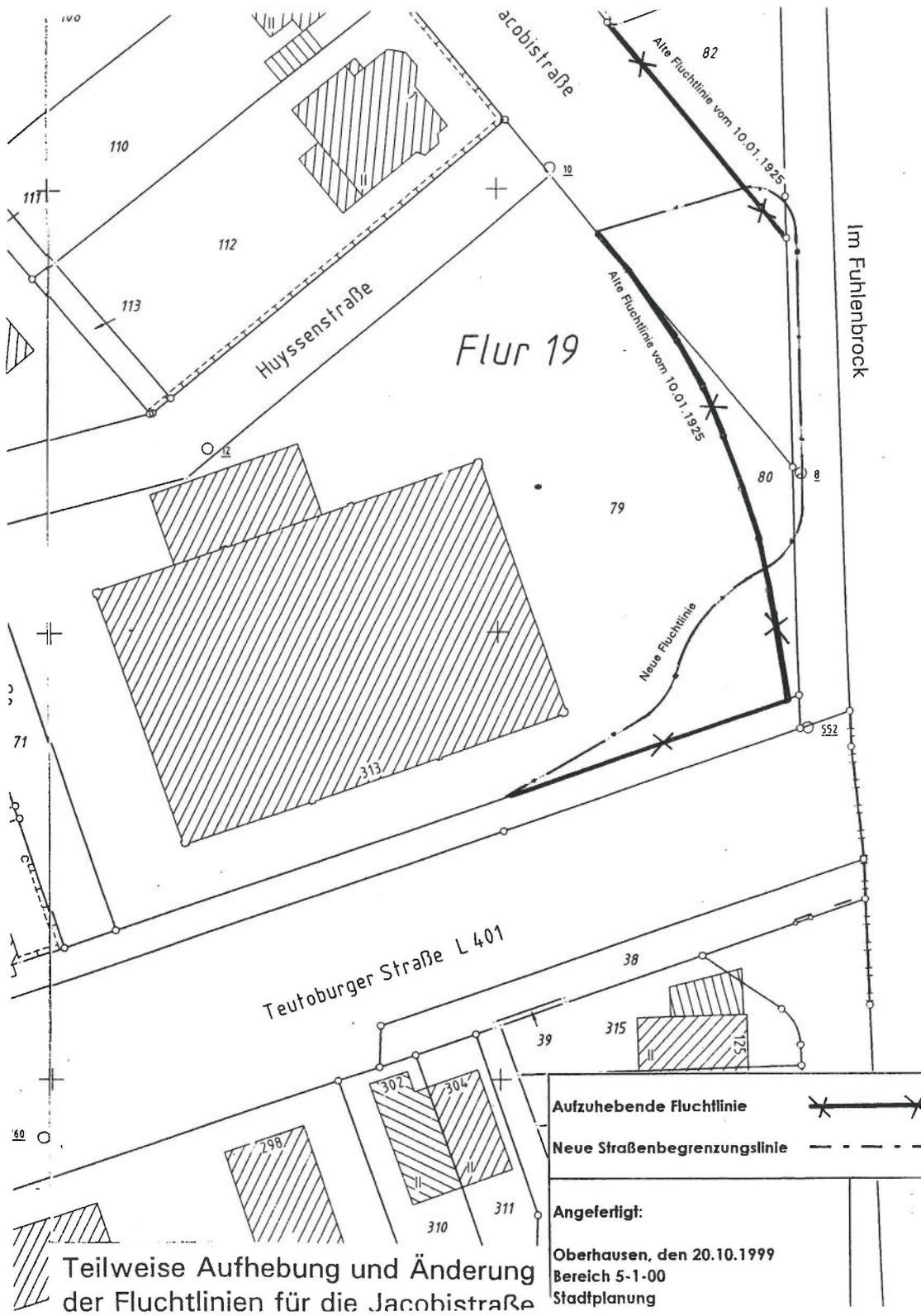
5. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplanes der Jacobistraße vom 10.01.1925 gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches in Kraft.

**III. Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 7. April 2000

Burkhard Drescher  
Oberbürgermeister



**Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die Auslegung des Entwurfes der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes - Neukölner Straße / Walsumermarkstraße -**

Der Entwurf der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes - Neukölner Straße / Walsumermarkstraße - vom 28.02.2000 liegt nebst Erläuterungsbericht in der Zeit vom

**16.05.2000 bis 16.06.2000 einschließlich**

im Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Rathaus Oberhausen, III. Obergeschoss, Zimmer Nr. 322, während der Dienststunden öffentlich aus.

Gesetzliche Grundlage ist § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141; 1998 I, S. 137).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 12, und wird wie folgt umgrenzt:

Südöstliche Seite der Walsumermarkstraße, südwestliche Seiten der Stollenstraße und Eitelstraße, nordwestliche Seite der Neukölner Straße, nördliche Seite des Höhenweges, rechtwinklig abknickend zur östlichen Grenze des Flurstückes Nr. 68, östliche Grenze des Flurstückes Nr. 68, nordöstliche Grenze des Flurstückes Nr. 395, südwestliche Seite der Straße „Am Uhlensterz“.

Der Rat der Stadt hat am 03.04.2000 die öffentliche Auslegung dieses Planentwurfes beschlossen.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen zu dem ausgelegten Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle vorgebracht werden.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 14. April 2000

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
Bernhard Elsemann  
Erster Beigeordneter

**Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 295 - Neukölner Straße / Walsumermarkstraße -**

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 295 - Neukölner Straße / Walsumermarkstraße - vom 28.02.2000 liegt nebst Begründung in der Zeit vom

**16.05.2000 bis 16.06.2000 einschließlich**

im Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Rathaus Oberhausen, III. Obergeschoss, Zimmer Nr. 322, während der Dienststunden öffentlich aus.

Gesetzliche Grundlage ist § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141; 1998 I, S. 137).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 12, und wird wie folgt umgrenzt:

Südöstliche Seite der Walsumermarkstraße, südwestliche Seiten der Stollenstraße und Eitelstraße, nordwestliche Seite der Neukölner Straße, nördliche Seite des Höhenweges, rechtwinklig abknickend zur östlichen Grenze des Flurstückes Nr. 68, östliche Grenze des Flurstückes Nr. 68, nordöstliche Grenze des Flurstückes Nr. 395, südwestliche Seite der Straße „Am Uhlensterz“.

Der Rat der Stadt hat am 03.04.2000 die öffentliche Auslegung dieses Planentwurfes beschlossen.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen zu dem ausgelegten Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle vorgebracht werden.

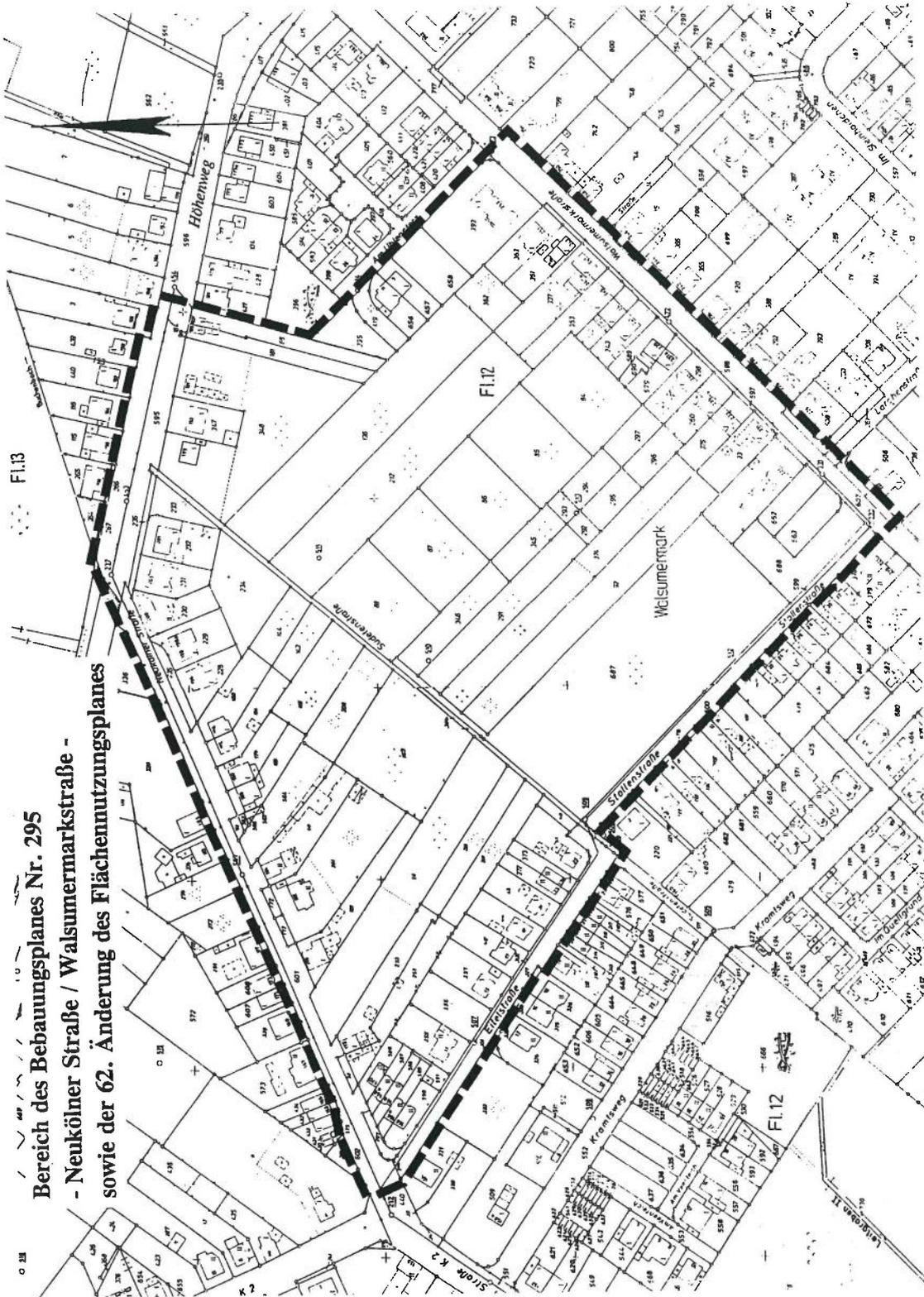
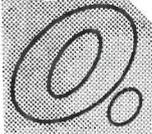
Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 14. April 2000

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
Bernhard Elsemann  
Erster Beigeordneter

**Ergänzende Informationen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 295 Neukölner Straße / Walsumermarkstraße -**

Mit dem Bebauungsplan Nr. 295 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von ca. 80 Wohneinheiten in Form von Einzel- und Doppelhäusern sowie wertvolle Landschaftsstrukturen gesichert und weiterentwickelt werden.



Bereich des Bebauungsplanes Nr. 295  
- Neukölnler Straße / Walsumermarkstraße -  
sowie der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes

**Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über den erneuten einleitenden Änderungsbeschluss zur 141. Flächennutzungsplanänderung - Beeckerortstraße / Lattenkampstraße -**

Der Rat der Stadt hat am 03.04.2000 die Änderung des am 10.05.1983 rechtswirksam gewordenen Flächennutzungsplanes für das im Plan des Dezernates 5, Bereich 1 - Stadtplanung - vom 21.02.2000 umrandete Gebiet erneut beschlossen.

Gesetzliche Grundlage ist § 2 (4) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141; 1998 I, S. 137).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Buschhausen, Flur 13, 16 und 17, und wird wie folgt umgrenzt:

Südwestliche Grenze des Flurstückes Nr. 86, Flur 17, in Höhe des Hauses Beeckerortstraße 98 a verspringend zur nordöstlichen Grenze des Flurstückes Nr. 82, Flur 17, in südöstlicher Richtung nach ca. 58 m abknickend zur nordwestlichen Grenze des Flurstückes Nr. 257, Flur 17, nordwestliche Grenze der Flurstücke Nr. 257 und 74, Flur 17, danach abknickend zur nordwestlichen Grenze des Flurstückes Nr. 74, Flur 13, nordwestliche Grenze des Flurstückes Nr. 74, Flur 13, südwestliche Grenze des Flurstückes Nr. 23, Flur 13, nach ca. 27 m in nordwestlicher Richtung abknickend zur nordwestlichen Grenze der Flurstücke Nr. 81 und 83, Flur 13, nordwestliche Grenze der Flurstücke Nr. 81 und 83, Flur 13, und deren Verlängerung, nach ca. 40 m abknickend zur östlichen Grenze des Flurstückes Nr. 30, Flur 13, östliche Grenze des Flurstückes Nr. 30, Flur 13, in südlicher Richtung, danach abknickend zur südöstlichen Grenze der Flurstücke Nr. 30, 31 und 32, Flur 16, danach abknickend zur südlichen Grenze des Flurstückes Nr. 81, Flur 16, südliche und südwestliche Grenze des Flurstückes Nr. 81, Flur 16, südwestliche Begrenzung der Beeckerortstraße.

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebietes einen Plan mit den Umringsgrenzen im Dezernat 5, Bereich 1- Stadtplanung -, Rathaus, III. Obergeschoss, Zimmer Nr. 322, während der Dienststunden einsehen.

**Hauptplanungsziel**

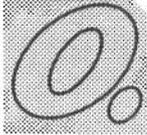
Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes soll folgendes Hauptplanungsziel verfolgt werden:

- Darstellung von Wohnbaufläche

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

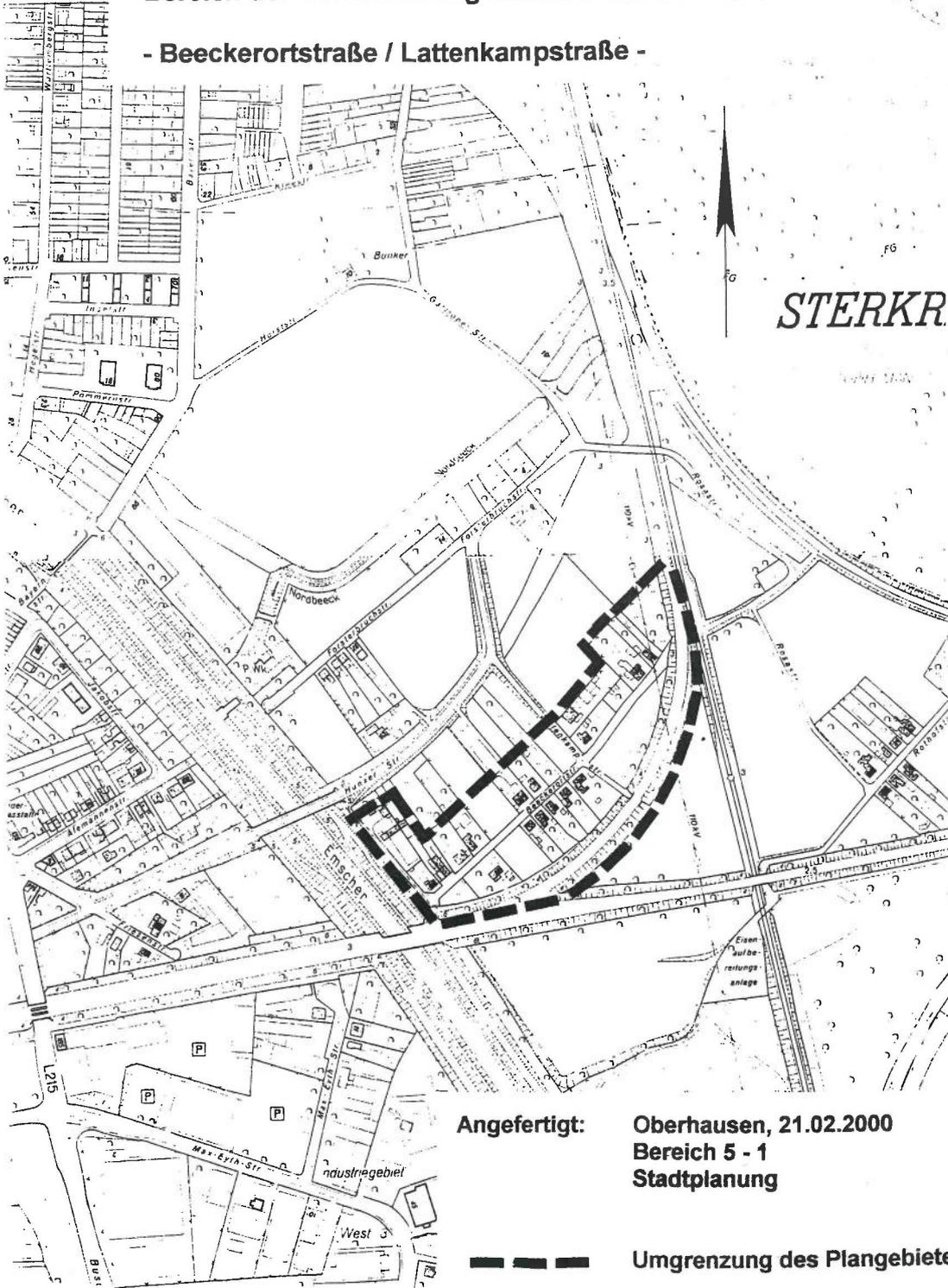
Oberhausen, 18. April 2000

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
Bernhard Eisemann  
Erster Beigeordneter



**Bereich der 141. Änderung des Flächennutzungsplanes**

**- Beeckerortstraße / Lattenkampstraße -**



Angefertigt: Oberhausen, 21.02.2000  
Bereich 5 - 1  
Stadtplanung

— — — — — Umgrenzung des Plangebietes

**Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 427 - Beeckerortstraße / Lattenkampstraße -**

Der Rat der Stadt hat am 03.04.2000 beschlossen, den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 427 - Beeckerortstraße / Lattenkampstraße - vom 11.05.1998 aufzuheben.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 18. April 2000

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
Bernhard Elsemann  
Erster Beigeordneter



**Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) zu dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 431 - St. Clemens-Hospitale -**

Der Vorentwurf des o. g. Bebauungsplanes liegt in der Zeit vom

**25.05.2000 bis 08.06.2000 einschließlich**

im Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Rathaus Oberhausen, III. Obergeschoss, Zimmer Nr. 322, und in der Bezirksverwaltungsstelle Sterkrade, Rathaus Sterkrade, während der Dienststunden öffentlich aus.

Innerhalb dieser Zeit besteht Gelegenheit, sich den Plan erläutern zu lassen.

Danach findet ein öffentlicher Anhörungstermin im Rahmen der Tätigkeit der Bezirksvertretung Sterkrade

**am 08.06.2000, 18.00 Uhr,  
in der Aula des Sophie-Scholl-Gymnasiums,  
Tirpitzstraße 41,  
46145 Oberhausen**

statt.

Es wird den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Gesetzliche Grundlage ist § 3 (1) BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141; 1998 I, S. 137), in Verbindung mit den „Verfahrensgrundsätzen für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung“ der Stadt Oberhausen vom 18.05.1987.

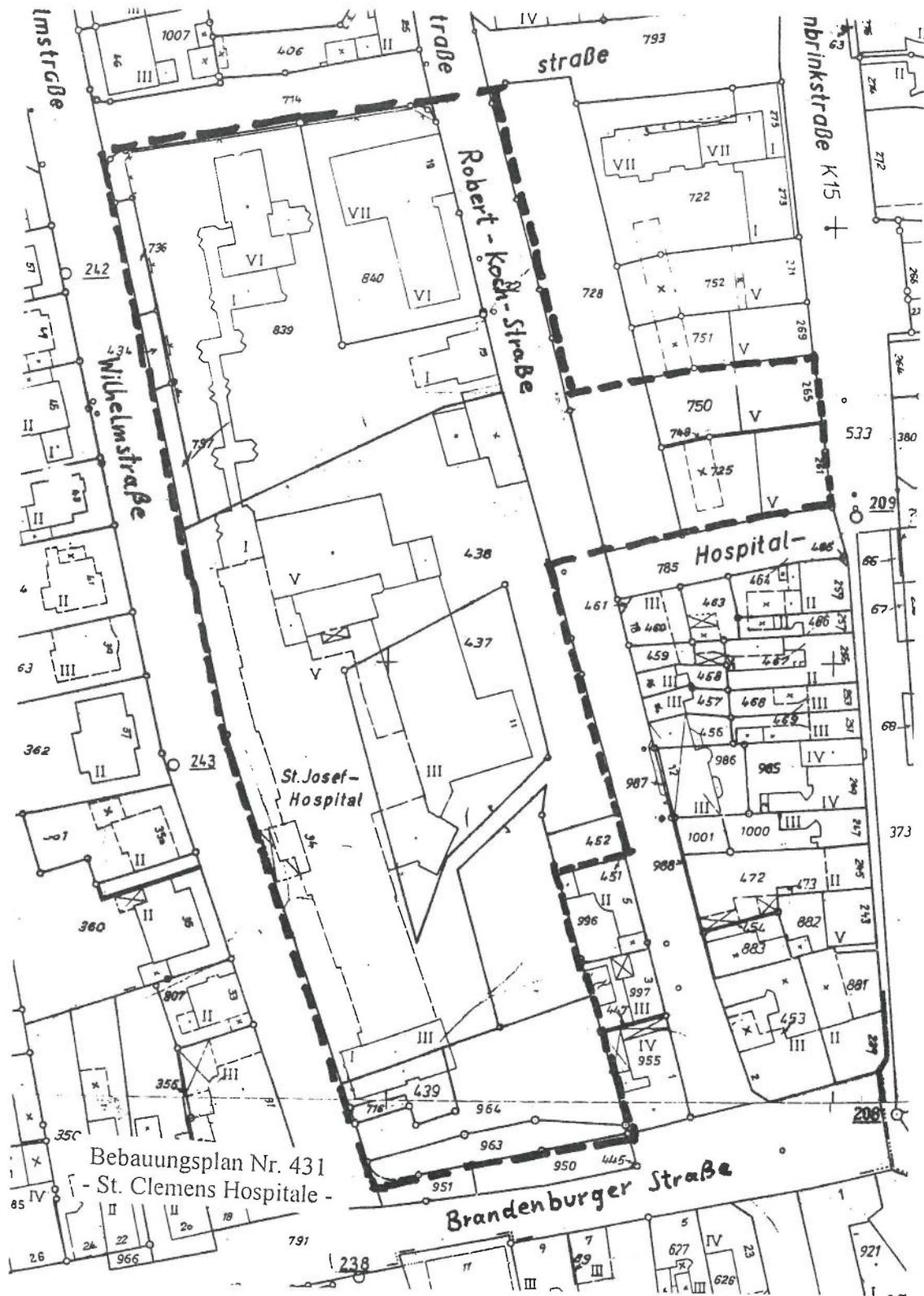
Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 25, und wird wie folgt umgrenzt:

Nördliche Seite der Brandenburger Straße, östliche Seite der Wilhelmstraße, südliche Seite der Hildegardstraße, östliche Seite der Robert-Koch-Straße, abknickend zur nördlichen Grenze des Flurstückes Nr. 750, nördliche Grenze des Flurstückes Nr. 750, westliche Seite der Steinbrinkstraße, nördliche Seite der Hospitalstraße, die Robert-Koch-Straße überquerend, westliche Seite der Robert-Koch-Straße, südliche Grenze des Flurstückes Nr. 452, östliche Grenzen der Flurstücke Nr. 437, 964 und 963.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 17. April 2000

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
Elsemann  
Erster Beigeordneter



Bebauungsplan Nr. 431  
- St. Clemens Hospital -

**Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die  
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 447 - Brüder-  
straße -**

Der Rat der Stadt hat am 03.04.2000 beschlossen, für das im Plan des Dezernates 5, Bereich 1 - Stadtplanung - vom 22.02.2000 umrandete Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen.

Gesetzliche Grundlage ist § 2 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141; 1998 I, S. 137).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 17, und wird wie folgt umgrenzt:

Nordwestliche Seite der Brüderstraße von der Holtener Straße bis zur Bundesautobahn A 516; südöstliche Seite der Brüderstraße von der Bundesautobahn A 516 bis zur Holtener Straße.

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebietes einen Plan mit den Umringsgrenzen im Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Rathaus, III. Obergeschoss, Zimmer Nr. 322, während der Dienststunden einsehen.

**Hauptplanungsziel**

Mit dem Bebauungsplan Nr. 447 soll im Wesentlichen das folgende Hauptplanungsziel verfolgt werden:

- Anpassung der Straßenbegrenzungslinie an den vorhandenen Straßenausbau.

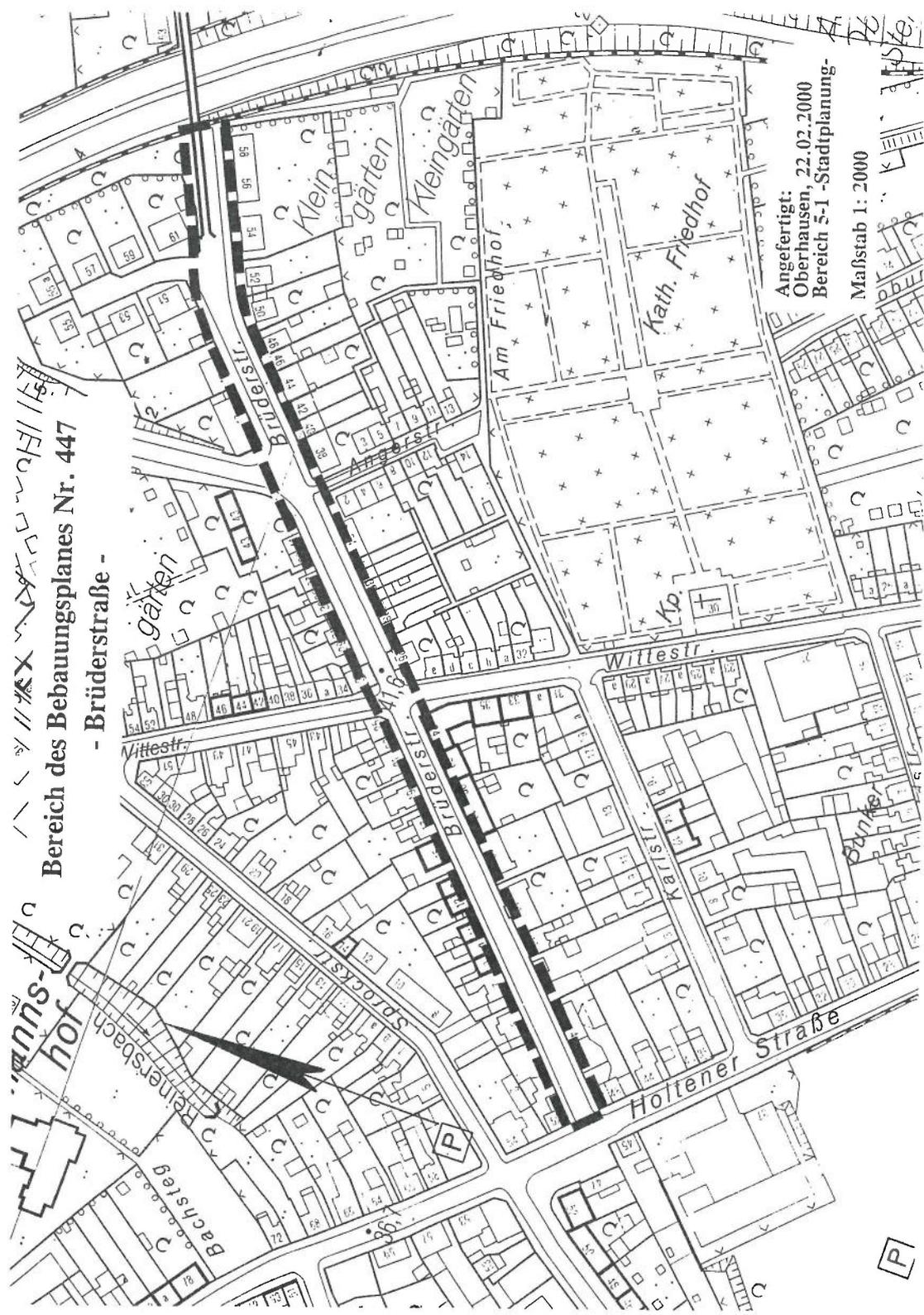
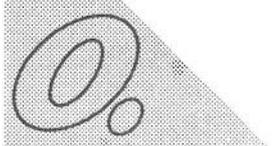
**Hinweis**

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 14. April 2000

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
Bernhard Elsemann  
Erster Beigeordneter



**Änderung der Entgeltordnung der VHS**

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe h) der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GVNW S. 666) hat der Rat der Stadt am 3. April 2000 folgende Änderung der Entgeltordnung der VHS beschlossen:

**Artikel I**

§ 2 Abs. 1 der Entgeltordnung wird wie folgt neugefasst:

**§ 2 Höhe der Entgelte**

- (1) Die Entgelte betragen für
1. Kurse in der Regel 2,10 DM je Unterrichtsstunde (45 Minuten)
  2. Kurse im Bereich „Elektronische Datenverarbeitung“ 2,10 DM je Unterrichtsstunde; zusätzlich wird je Unterrichtsstunde ein Computernutzungsentgelt von 1,50 DM erhoben
  3. Kurse zur politischen Bildung 0,65 DM je Unterrichtsstunde
  4. Kurse für Zielgruppen 1,40 DM je Unterrichtsstunde
  5. Kurse für sozial benachteiligte Zielgruppen 0,65 DM je Unterrichtsstunde
  6. Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses und der Fachoberschulreife sind kostenlos
  7. Kurse zur Vorbereitung auf das Studium am Oberhausen-Kolleg 200,- DM je Kurs
  8. Kurse zum Erwerb der Fachhochschulreife 330,- DM pro Arbeitsjahr
  9. Deutschkurse im Bereich der „Weiterbildung für Ausländer/innen“ 1,- DM je Unterrichtsstunde
  10. Einzelveranstaltungen mindestens 5,- DM; Einzelveranstaltungen zur politischen Bildung sind gebührenfrei
  11. Seminare mit Übernachtung je Teilnehmertag 20,- DM
  12. Für Sonderkurse werden Honorarkosten deckende Entgelte erhoben

**Artikel II**

Die Änderung tritt am 01.08.2000 in Kraft.

Oberhausen, 13. April 2000

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag  
Diederich

**Bekanntmachung der Änderung der Zweckverbandsatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR am 10.12.1999 beschlossene Änderung der Zweckverbandsatzung zur Kenntnis genommen und gemäß § 20 Absatz 4 in Verbindung mit § 11 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 4 vom 27.01.2000) bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 GkG hingewiesen.

**Ausschreibungen**

**Öffentliche Ausschreibung Straßenbau**

**Ausbau der Erschließungsanlage Stader Weg**

**Leistung:** 400 m<sup>2</sup> Verbundpflaster liefern und verlegen  
250 m<sup>2</sup> Rechteckpflaster liefern und verlegen  
850 m<sup>2</sup> Pflasterplatten liefern und verlegen

**Angebotsausgabe:** ab 2. Mai 2000, Stadt Oberhausen, Dez. 5-4-40 - Submissionen, Danziger Straße 11 - 13, Raum Nr. 38

**Submission:** 23. Mai 2000, 9 Uhr, 46045 Oberhausen, Danziger Straße 11 - 13, Raum Nr. 5

**Zuschlagsfrist:** 20. Juni 2000

**vorgesehener Baubeginn:** 26. KW 2000

**vorgesehene Bauzeit:** 10 Wochen

Teilnehmer am Wettbewerb müssen in der Lage sein, die Fristen einzuhalten.

**Kostenbeitrag:** 36,- DM bar oder Scheck) + 3,- DM Porto bei Versand

**Auskünfte:** Mo. - Fr. von 7 bis 9 Uhr, Tel. 0208/825 - 2758 - Herr Harlacher

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen können sich Bewerber/Bieter an den Regierungspräsident Düsseldorf, Dezernat 31, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, wenden.



**Meldung einer Wettbewerbsauslobung**

**Bauvorhaben:**

„Vitale Innenstadt Alt-Oberhausen“ (Revitalisierung eines Teilraumes der Innenstadt von Alt-Oberhausen im Rahmen des Landesprogrammes „Vitale Innenstadt“)

**Auslober:**

Stadt Oberhausen, Fachbereich 5-1-10 Stadtentwicklung und vorbereitende Bauleitplanung, Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen, Telefon: +49 208. 825-2195, Telefax: +49 208. 825-5261

**Wettbewerbsart:**

Begrenzt offener Realisierungswettbewerb nach GRW 95 mit vorgeschaltetem Bewerbungsverfahren und Zulassung.

**Termine**

Bewerbungsfrist:	Di., 16.05.00
Auswahl der Teilnehmer:	Di., 23.05.00
Ausgabe der Unterlagen:	Di., 23.05.00
Kolloquium:	Do., 08.06.00
Ende der Rückfragefrist:	Do., 15.06.00
Abgabe Planunterlagen:	Mo., 15.08.00
Preisgericht:	Mi., 30.08.00

**Wettbewerbsbereich:**

EWR-Mitgliederstaaten

**Teilnahmeberechtigung**

Teilnahmeberechtigt sind Arbeitsgemeinschaften, bestehend aus Architekten/innen bzw. Stadtplanern/innen und Landschaftsarchitekten/innen. Verkehrsplaner/innen sowie Künstler/innen sollten hinzugezogen werden.

Die Teilnehmer der Arbeitsgemeinschaft sind in den EWR-Mitgliedsstaaten ansässige natürliche Personen, die gemäß Rechtsvorschrift ihres Heimatstaates zum Tage der Bekanntmachung zur Führung der Berufsbezeichnung

- Architekt/in
- Garten- und Landschaftsarchitekt/in
- Stadtplaner/in

berechtigt sind.

Ist in dem jeweiligen Heimatstaat die Berufsbezeichnung gesetzlich nicht geregelt, so erfüllt die fachlichen Anforderungen als Architekt, Garten- und Landschaftsarchitekt, Stadtplaner, wer über ein Diplom, Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis verfügt, dessen Anerkennung nach

- der Richtlinie 85/384/EWG (EG-Architektenrichtlinie)
- der Richtlinie 89/48/EWG (EG-Hochschuldiplomrichtlinie)

gewährleistet ist.

Teilnahmeberechtigt sind auch juristische Personen, zu deren satzungsgemäßem Geschäftszweck der Wettbewerbsaufgabe entsprechende Planungsleistungen gehören sowie Arbeitsgemeinschaften solcher juristischer Personen.

Juristische Personen haben einen bevollmächtigten Vertreter zu benennen, der für die Wettbewerbsleistung verantwortlich ist. Der bevollmächtigte Vertreter sowie der (die) Verfasser der Wettbewerbsarbeit müssen die Anforderungen erfüllen, die an natürliche Personen als Teil-

nehmer gestellt werden.

Zusätzlich werden die folgenden Büros zur Teilnahme aufgefordert:

- Architektur & Stadtplanung, J. Boskamp, P. Wegmann, Düsseldorf, Architekten & Stadtplaner
- Arbeitsgemeinschaft W. Funke, G. Lipkowski, H. Sachweh, Oberhausen, Architekten & Stadtplaner
- Atelier Prof. N. Fritschi, B. Stahl, G. Baum, Düsseldorf, Architekten & Stadtplaner
- Bauwerkstadt, K. Winkels, H.-R. Runge und Partner, Dortmund, Architekten & Stadtplaner
- Klein, Riesenbeck und Assoziierte GmbH, Warendorf, Architekt & Stadtplaner
- Pos' GbR. U. Hinrichsmeyer, A. Pilling, Düsseldorf, Architekten
- Stadtraum - Architektengruppe Prof. W. Pohl, B. Strej, M. Rogge, Münster/Düsseldorf, Architekten & Stadtplaner

Diese Teilnehmer verpflichten sich zur Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im o.g. Sinne.

Die Auswahl von 25 Teilnehmer/innen am Wettbewerb erfolgt gemäß GRW '95 § 2.4.2 (2) durch Losziehung.

**Losziehung:**

Die Losziehung findet am Dienstag 23.05.2000 um 11.00 Uhr im Rathaus Oberhausen statt. Die Ziehung wird durch einen Notar durchgeführt.

**Fachpreisrichter/innen:**

- Ministerialrat Dr.-Ing. Ulrich Hatzfeld, MASSKS Düsseldorf, Stadtplaner
- Dipl.-Ing. Peter Klunk, Stadt Oberhausen, Technischer Beigeordneter
- Dipl.-Ing. Hannelore Kossel, Berlin, Landschaftsarchitektin
- Prof. Dr.-Ing. Franz Pesch, Herdecke, Architekt und Stadtplaner
- Prof. Dipl.-Ing. Christine Reicher, Aachen, Architektin und Stadtplanerin
- Prof. Dr.-Ing. J. Alexander Schmidt, Universität - GH - Essen/Stuttgart, Architekt

**Preise:**

1. Preis:	60.000,00 DM
2. Preis:	35.000,00 DM
3. Preis:	22.000,00 DM
4. Preis:	11.000,00 DM
Ankäufe insgesamt:	21.000,00 DM

**Unterlagen:**

Die zum Wettbewerb ermittelten und zugeladenen Teilnehmer/innen können nach der Losziehung am Dienstag, den 23.05.2000 von 12:30 bis 14:00 Uhr die Unterlagen persönlich im Rathaus Oberhausen, R. 117 abholen. Danach werden die übrigen Wettbewerbsunterlagen auf dem Postwege versandt und zusätzlich sämtlichen Teilnehmern die Unterlagen als E-Mail in komprimierten Dateien zugeleitet.

**Übereinstimmung mit der GRW 1995**

Die Übereinstimmung mit der GRW 1995 wurde unter der Registrier-Nr. W 10/00 am 10.04.2000 durch die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen bestätigt.

Herausgeber:  
Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,  
Bereich Öffentlichkeitsarbeit, Rathaus,  
Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,  
Telefon (0208) 825 - 2316  
Einzelpreis 1,25 DM,  
Jahresbezugspreis 30,- DM,  
das Amtsblatt erscheint zweimal im  
Monat

K 2671

Postvertriebsstück  
– Entgelt bezahlt –  
DPAG

## ARTO thek

Ausleihe von Kunstwerken

Die Artothek gibt den Benutzern die Möglichkeit, qualifizierte Kunstwerke, Grafiken und Kleinplastiken gegen geringes Entgelt (für einen Monat 4,- DM, für drei Monate 12,- DM, für sechs Monate 24,- DM je Kunstwerk) auszuleihen.

Sie bietet neben eigenem Bestand Leihgaben der Städtischen Galerie Schloß Oberhausen, des Kunstvereins Oberhausen, des Arbeitskreises Oberhausener Künstler sowie Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen und Arbeiten aus der Malschule. Die Leihgaben des Arbeitskreises Oberhausener Künstler und Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen sind käuflich.

### Nächste Ausleihe:

**Donnerstag, 4. Mai 2000, 16 bis 20 Uhr**  
Ludwig Galerie Schloss Oberhausen,  
Konrad-Adenauer-Allee 46

### Auskunft:

Bereich 0-8 Kunst/Artothek, Tel. 825 - 3822  
montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr

# KUNST AM STÜCK.



## THEATER OBERHAUSEN

Ebertstraße 82 • 46045 Oberhausen • Tel.: 0208/8578-185



## Malschule für Kinder und Jugendliche

Die seit Februar 1967 bestehende Malschule führt unter Leitung von Künstlern und Pädagogen Kurse für Kinder ab 5 Jahren und Jugendliche im Malschulgebäude (Nebengebäude auf dem Grundstück der Adolf-Feld-Schule), Nohlstraße 3, und in den Stadtteilen durch.

Die Teilnehmer werden durch ein differenziertes Angebot verschiedenster Motive und Techniken mit der Vielfalt der bildnerischen Ausdrucksmöglichkeit bekannt gemacht.

Jeder Teilnehmer arbeitet entsprechend seinen Neigungen, Interessen und Fähigkeiten ohne Vorgabe von Aufgabenstellung. Die Gruppenleiter stehen dabei beratend zur Seite. Es sollen keine festgesetzten Ziele erreicht werden.

Deshalb ist ein Wechsel zwischen den Gruppen ebenso wie eine Neuaufnahme während des ganzen Jahres möglich.

Eigene Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen fördert die individuelle Bildsprache, führt zu praktischen Fertigkeiten und hilft, Kunstwerke zu betrachten und zu verstehen.

Gemeinsam geplante Vorhaben schaffen Kontakte untereinander und fördern das Sozialverhalten der Gruppe.

Vormerkungen für die Aufnahme im Herbst 1999 nimmt der Bereich 0-8 Kunst/Malschule, Tel. 825 - 3822, montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr entgegen.